

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2970

vom 24. September 1991

Gemeinde MuttENZ, Teilstrassennetzplan "Schweizerhalle"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 25. Juni 1991 den Teilstrassennetzplan "Schweizerhalle" beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen.

B. Mit Schreiben vom 29. Juli 1991 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung des Teilstrassennetzplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 ermächtigt die Gemeinden, Strassennetzpläne aufzustellen. Gemäss § 3 BauG bedürfen solche Vorschriften der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Mit anderen Worten, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst.

II.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Strassennetzplanes "Teilplan Schweizerhalle" erfüllt. Die kantonale Vorprüfung erfolgte mit Bericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 12. Februar 1991. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde Rechnung tragen.

Über die geplanten Änderungen betreffend die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (Bus und Bahnsektor) können im heutigen Zeitpunkt seitens des Kantons noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Dies gilt auch für allfällige Auswirkungen auf die Rothausstrasse.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ vom 25. Juni 1991 betreffend den Teilstrassennetzplan "Schweizerhalle" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/TSP/2/0 versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez
- Bauverwaltung Muttenez
- Rapp Ingenieure und Planer, St. Jakobs-
Strasse 148, 4132 Muttenez
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Abteilung öffentlicher Verkehr BUD
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landeschreiber:

